Verfahrensordnung

gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und Beschwerdeverfahren nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

01. August 2026

RUHR OEL REFINERY

Part of the Klesch Group

Ruhr Oel GmbH - Verfahrensordnung gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und Beschwerdeverfahren nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Zweck und Rechtsgrundlagen

Zweck dieser Verfahrensordnung ist die Festlegung des Melde- und Beschwerdeverfahrens der Ruhr Oel GmbH gemäß den §§ 12 bis 18 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Das Verfahren dient der Entgegennahme, Dokumentation, Prüfung und Bearbeitung von Informationen über Verstöße im sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG. Meldeberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 HinSchG genannten natürlichen Personen, soweit sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben oder erlangen.

Für Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich der Ruhr Oel GmbH sowie bei unmittelbaren Zulieferern wird dieses Verfahren zugleich als Beschwerdeverfahren im Sinne des § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ausgestaltet. Soweit Hinweise mittelbare Zulieferer oder sonstige Geschäftsbeziehungen betreffen, werden diese nach Maßgabe der gesetzlichen Sorgfaltspflichten und der internen Zuständigkeiten geprüft. Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieser Verfahrensordnung umfasst neben der Ruhr Oel GmbH auch die Unternehmen, auf die die Ruhr Oel GmbH einen beherrschenden Einfluss ausübt und die in das LkSG-Risikomanagement der Ruhr Oel GmbH einbezogen sind.

Diese Verfahrensordnung konkretisiert das in der Grundsatzerklärung der Ruhr Oel GmbH nach § 6 Abs. 2 LkSG beschriebene Beschwerdeverfahren als Umsetzungsinstrument der dort dargelegten Menschenrechts- und Umweltstrategie im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LkSG. Sie regelt im Einzelnen das Verfahren, mit dem die Ruhr Oel GmbH ihren Pflichten aus § 8 LkSG nachkommt, und ist damit Bestandteil des in der Grundsatzerklärung beschriebenen Risikomanagementsystems.

Die Nutzung der internen Meldekanäle ist freiwillig. Hinweisgebende Personen können sich auch unmittelbar an zuständige externe Meldestellen oder Behörden wenden.

Allgemeine Informationen zum Melde- und Beschwerdeverfahren

Die Ruhr Oel GmbH stellt ein vertrauliches, zugängliches und nachvollziehbares Verfahren zur Verfügung, über das Hinweise auf mögliche Rechtsverstöße, Compliance-Verstöße mit gesetzlichem Bezug sowie menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen abgegeben werden können.

Alle Hinweise werden sachlich, ausgewogen und unter Wahrung der Vertraulichkeit bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt unabhängig davon, ob sich ein Hinweis später bestätigt. Maßnahmen gegenüber betroffenen Personen werden nicht allein aufgrund einer unbestätigten Meldung getroffen, sondern erst nach sachgerechter Prüfung und unter Wahrung der Rechte der betroffenen Personen.

Diese Verfahrensordnung wird in Textform bereitgestellt und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Ruhr Oel GmbH stellt klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens zur Verfügung.

Zuständigkeit der internen Meldestelle

Die Ruhr Oel GmbH hat die intersoft consulting services AG mit Aufgaben der internen Meldestelle beauftragt. Die intersoft consulting services AG nimmt Hinweise entgegen, dokumentiert diese und gewährleistet die vertrauliche Erstbearbeitung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.

Die Verantwortung der Ruhr Oel GmbH für die Prüfung, Bewertung, Nachverfolgung und Umsetzung erforderlicher Folgemaßnahmen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Sachverhalte, die den eigenen Geschäftsbereich, Beschäftigte, Standorte, Geschäftsprozesse, Lieferantenbeziehungen oder sonstige rechtlich relevante Belange der Ruhr Oel GmbH betreffen.

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung von Meldungen betrauten Personen verfügen über die erforderliche Fachkunde, nehmen ihre Aufgaben unabhängig wahr und sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Personen, bei denen ein tatsächlicher oder möglicher Interessenkonflikt besteht, werden von der Bearbeitung des betreffenden Sachverhalts ausgeschlossen.

Angabe	Information
Interne Meldestelle	intersoft consulting services AG
Anschrift	Beim Strohhause 17, 20097 Hamburg
Telefonischer Kontakt / mündliche Meldung	+49 40 790235-0 oder ein von der Ruhr Oel GmbH veröffentlichter telefonischer Meldekanal
E-Mail / Textform	info@intersoft-consulting.de oder ein von der Ruhr Oel GmbH veröffentlichter elektronischer Meldekanal
Elektronischer Meldekanal	Der für die Ruhr Oel GmbH veröffentlichte elektronische Meldekanal ist im Intranet, auf den veröffentlichten Compliance-Informationen und auf der öffentlich zugänglichen Informationsseite der Ruhr Oel GmbH abrufbar Ruhr Oel Refinery - Gelsenkirchen

Persönliche Zusammenkunft	Auf Wunsch der hinweisgebenden Person innerhalb einer angemessenen Frist nach vorheriger Kontaktaufnahme über einen der veröffentlichten Meldekanäle
Registerangaben intersoft	HRB 114727, Registergericht Hamburg, USt-IdNr. DE 175966522

Sachlicher Anwendungsbereich und beispielhafte Verstoßkategorien

Diese Verfahrensordnung gilt für Meldungen über Verstöße im Sinne des § 2 HinSchG sowie für Hinweise im Sinne des § 8 LkSG.

Der Anwendungsbereich umfasst insbesondere strafbewehrte Verstöße, bestimmte bußgeldbewehrte Verstöße sowie sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften und Rechtsgebiete, die in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fallen. Hierzu zählen auch begründete Verdachtsmomente, tatsächliche oder mögliche Verstöße sowie Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Hinweise können insbesondere folgende Sachverhalte betreffen:

- Korruption, Bestechung und sonstige Verstöße gegen Anti-Korruptionsvorschriften;
- Betrug, Untreue oder sonstige Vermögensdelikte, soweit ein rechtlich relevanter Verstoß betroffen ist;
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht;
- Geldwäsche sowie Verstöße gegen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Verstöße gegen Exportkontroll-, Sanktions- oder Embargovorschriften;
- Datenschutz- und Informationssicherheitsverstöße;
- Verstöße gegen Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften;
- Umweltverstöße oder Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften;
- Verstöße mit Bezug zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter, zur Produkt-, Anlagen-, Prozess- oder Betriebssicherheit, soweit sie in den gesetzlichen Anwendungsbereich fallen;
- Verstöße mit Bezug zu Informationssicherheit, IT- oder OT-sicherheitsrelevanten Systemen, soweit sie gesetzliche Anforderungen betreffen;
- menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des LkSG.

Verstöße gegen interne Richtlinien, Vorgaben oder Verhaltensgrundsätze der Ruhr Oel GmbH, soweit diese zugleich gesetzliche Pflichten, den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG oder menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen im Sinne des LkSG betreffen.

Reine Unzufriedenheit mit unternehmerischen Entscheidungen, allgemeine Personalangelegenheiten ohne Bezug zu einem meldefähigen Verstoß oder sonstige Anliegen außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereichs können über die hierfür vorgesehenen internen Ansprechpartner bearbeitet werden; der gesetzliche Schutz für berechtigte Meldungen bleibt hiervon unberührt.

Meldeberechtigte Personen und Schutzvoraussetzungen

Meldeberechtigt sind natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer solchen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Hierzu können insbesondere Beschäftigte, ehemalige Beschäftigte, Bewerberinnen und Bewerber, Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, Auftragnehmer, Lieferanten, Dienstleister sowie sonstige Personen gehören, die beruflich mit der Ruhr Oel GmbH in Kontakt stehen.

Das LkSG-Beschwerdeverfahren steht darüber hinaus Personen offen, die Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem eigenen Geschäftsbereich der Ruhr Oel GmbH oder mit Lieferantenbeziehungen geben möchten.

Schutz nach dem HinSchG genießen hinweisgebende Personen, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und die Informationen in den gesetzlichen Anwendungsbereich fallen. Vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Meldungen fallen nicht unter den gesetzlichen Schutz.

Meldekanäle

Meldungen können in Textform sowie mündlich abgegeben werden. Mündliche Meldungen sind per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich. Auf Wunsch der hinweisgebenden Person wird innerhalb einer angemessenen Frist eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme zuständigen Person ermöglicht. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die persönliche Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

Meldungen können namentlich oder anonym abgegeben werden, soweit der jeweilige Meldekanal dies technisch ermöglicht. Auch anonym eingehende Meldungen werden bearbeitet, soweit der gemeldete Sachverhalt eine sachgerechte Prüfung ermöglicht.

Die Meldekanäle sind so organisiert, dass nur die für Entgegennahme, Bearbeitung oder erforderliche Unterstützung zuständigen Personen Zugriff auf eingehende Meldungen und die dazugehörige Kommunikation haben.

Soweit technisch möglich, wird auch bei anonymen Meldungen eine geschützte Kommunikation mit der hinweisgebenden Person ermöglicht, damit Eingangsbestätigungen, Rückfragen und Rückmeldungen erfolgen können, ohne die Identität offenzulegen.

Vertraulichkeit, Schutz vor Repressalien und Rechte betroffener Personen

Die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie sonstiger in der Meldung genannter Personen wird vertraulich behandelt. Die Identität darf grundsätzlich nur den Personen bekannt werden, die für die Entgegennahme der Meldung oder das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind oder die diese Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Eine Offenlegung der Identität oder meldungsbezogener Informationen erfolgt nur, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig oder erforderlich ist, insbesondere zur Durchführung gesetzlicher Aufgaben, im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder zur Wahrung zwingender Rechte betroffener Personen.

Hinweisgebende Personen, die die gesetzlichen Schutzvoraussetzungen erfüllen, sind vor Repressalien geschützt. Benachteiligungen, Bestrafungen, Einschüchterungen oder sonstige nachteilige Maßnahmen im Zusammenhang mit einer rechtmäßigen Meldung oder Offenlegung sind untersagt.

Die Rechte der von einer Meldung betroffenen Personen werden gewahrt. Meldungen werden objektiv geprüft. Bis zum Abschluss der Sachverhaltsaufklärung gilt die Unschuldsvermutung. Soweit betroffene Personen informiert oder angehört werden, erfolgt dies unter Wahrung der Vertraulichkeit, des Ermittlungszwecks und der gesetzlichen Vorgaben.

Verfahrensablauf

Eingangsbestätigung

Der Eingang einer Meldung wird der hinweisgebenden Person spätestens sieben Tage nach Eingang bestätigt, sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist und dadurch die Vertraulichkeit oder der Zweck der Prüfung nicht gefährdet wird.

Prüfung, Kontaktaufnahme und Folgemaßnahmen

Die interne Meldestelle prüft, ob der gemeldete Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung fällt, hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt, prüft die Stichhaltigkeit der Meldung und ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen, soweit eine Kontaktaufnahme möglich ist.

Soweit erforderlich, werden geeignete Folgemaßnahmen geprüft und eingeleitet. Folgemaßnahmen können insbesondere interne Untersuchungen, die Weitergabe an zuständige interne Stellen, Maßnahmen zur Beendigung oder Vermeidung von Verstößen, Präventions-, Abhilfe-, Kontroll- oder Verbesserungsmaßnahmen sowie die Abgabe des Verfahrens an zuständige Behörden umfassen, soweit dies rechtlich zulässig oder erforderlich ist.

Betrifft ein Hinweis menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen im Sinne des § 8 LkSG, wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden oder beschwerdeführenden Person erörtert, soweit eine Kontaktaufnahme möglich ist und keine rechtlichen oder schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. Eine einvernehmliche Beilegung kann angeboten werden, sofern dies im Einzelfall geeignet und zulässig ist.

Rückmeldung

Die hinweisgebende Person erhält spätestens drei Monate nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen und die Gründe hierfür. Wurde der Eingang der Meldung nicht bestätigt, erfolgt die Rückmeldung spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung, sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist.

Eine Rückmeldung erfolgt nur, soweit dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Abschluss

Nach Abschluss der Prüfung wird der Vorgang dokumentiert abgeschlossen. Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss informiert, soweit eine Kontaktaufnahme möglich ist und gesetzliche Vorgaben oder schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht entgegenstehen.

Externe Meldestellen

Sofern Meldungen mögliche Verstöße betreffen, welche in den Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fallen, können hinweisgebende Personen auch externe Hinweisgebersysteme nutzen, um ihre Meldungen einzureichen. Externe Meldestellen werden etwa vom Bundesamt für Justiz unter BfJ - Hinweisgeberstelle und vom Bundeskartellamt über Home - BKMS System zur Verfügung gestellt.

Die Ruhr Oel GmbH empfiehlt die Nutzung der eingerichteten internen Meldekanäle, da hierdurch Hinweise vertraulich, effizient und unternehmensnah geprüft sowie erforderliche Folgemaßnahmen eingeleitet werden können. Die Nutzung der internen Meldestelle ist freiwillig; die Möglichkeit einer Meldung an externe Meldestellen bleibt unberührt.

Dokumentation und Datenschutz

Alle eingehenden Meldungen werden in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert.

Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung erfolgt eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung oder eine vollständige und genaue Niederschrift nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person. Liegt keine Einwilligung vor, wird die Meldung durch eine von der verantwortlichen Person erstellte Zusammenfassung ihres Inhalts dokumentiert.

Bei persönlichen Zusammenkünften kann mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Aufzeichnung oder ein Protokoll erstellt werden. Der hinweisgebenden Person wird Gelegenheit gegeben, ein Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung eines Protokolls genutzt werden, werden gelöscht, sobald das Protokoll fertiggestellt ist.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Eine längere Aufbewahrung ist zulässig, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen oder rechtliche Ansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit dem HinSchG, der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben. Zugriff und Weitergabe personenbezogener Daten werden auf das erforderliche Maß beschränkt.

Soweit die intersoft consulting services AG personenbezogene Daten im Rahmen der Aufgaben der internen Meldestelle verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage der hierfür erforderlichen gesetzlichen, vertraglichen und datenschutzrechtlichen Regelungen.

Wirksamkeitsprüfung und Weiterentwicklung

Die Ruhr Oel GmbH überprüft die Wirksamkeit dieses Melde- und Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 Abs. 5 LkSG mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt insbesondere bei wesentlich veränderter oder erweiterter Risikolage im eigenen Geschäftsbereich, bei Lieferantenbeziehungen, bei neuen Projekten, Produkten, Geschäftsfeldern oder aufgrund wesentlicher Erkenntnisse aus der Anwendung des Verfahrens.

Gegenstand der Wirksamkeitsprüfung sind insbesondere Erreichbarkeit, Verständlichkeit, Vertraulichkeit, Zugangsmöglichkeiten, Einhaltung gesetzlicher Fristen, Dokumentation, Schutz vor Benachteiligung sowie die Eignung und Nachverfolgung ergriffener Folgemaßnahmen.

Erkenntnisse aus der Wirksamkeitsprüfung werden genutzt, um Meldekanäle, Zuständigkeiten, Informationen, Schulungen und Prozessabläufe weiterzuentwickeln. Erforderliche Anpassungen werden unverzüglich umgesetzt, soweit dies gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 LkSG zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Verfahrens notwendig ist.

Inkrafttreten und Zuständigkeit für Aktualisierung

Diese Verfahrensordnung tritt mit Veröffentlichung und interner Bekanntgabe in Kraft. Zuständig für die inhaltliche Pflege und regelmäßige Überprüfung ist die von der Ruhr Oel GmbH bestimmte Compliance-Funktion in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachfunktionen und, soweit erforderlich, mit der beauftragten internen Meldestelle.

Änderungen dieser Verfahrensordnung erfolgen, wenn gesetzliche Anforderungen, organisatorische Zuständigkeiten, Meldekanäle oder Erkenntnisse aus der Wirksamkeitsprüfung dies erforderlich machen.